

# Die Durchführung der Reichswohlfahrtshilfe

Dresden. Zur Durchführung der Wohlfahrtshilfeverordnung (Verordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932) hat das Ministerium des Innern nach Ermächtigung durch das Gesamtministerium hinsichtlich der Beteiligung der bezirksangehörigen Gemeinden an dem Anteil der Bezirksverbände an der Reichswohlfahrtshilfe u. a. bestimmt, daß die Bezirksverbände die Bezirksamteilen an dem nach Deckung des jeweiligen Krisenanteils verbleibenden Teil der Reichshilfe mit einem Drittel zu beteiligen haben. Westlich verschiedenen Höhe Richtsätze in einem Bezirk, so werden die Gemeinden, für die ein höherer Richtsatz gilt, mit einer um 15 v. H. höheren Wohlfahrtserwerbslosenzahl berücksichtigt. Eine Unterscheidung nach den Ortsklassen A und B findet nicht statt. An Stelle des Reichsdurchschnitts tritt bei der Staffelung nach der Höhe der Wohlfahrtserwerbslosenzahl der Bezirksdurchschnitt. Eine Aufrechnung des von den Bezirksverbänden den Gemeinden überwiesenen Gemeindeanteils seitens der Bezirksverbände darf nicht erfolgen. Diejenigen Gemeinden, denen der Bezirksverband die Durchführung der unterstützenden Wohlfahrtserwerbslosenfürsorge zur finanziell selbständigen Erledigung übertragen hat, erhalten außer dem Gemeindeanteil noch den doppelten Betrag dieses Anteils zu Lasten des Bezirksanteils. Der Höchstbetrag, der auf eine Bezirksamteile als Gemeindeanteil entfallen kann, ist das Gemeindegeld ihres monatlichen Wohlfahrtserwerbslosenaufwands. Der den Bezirksverbänden verbleibende Betrag der Reichshilfe ist unmittelbar zur Deckung des Wohlfahrtserwerbslosenaufwands zu verwenden. Aus den auf Grund der Wohlfahrtshilfeverordnung einbehaltenen Mitteln in Höhe von 10 v. H. der Reichswohlfahrtshilfe gewährt das Ministerium des Innern

an Gemeinden und Bezirksverbände, die durch den Aufwand zur Arbeitslosenhilfe besonders belastet sind, Sonderbeiträge, die jedoch nur in besonderen Fällen gewährt werden können. Die Ausschüsse der Gemeinden zu prüfen, ob die Bezirksverbände die für die Gewährung der Reichswohlfahrtshilfe erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, ob die Gemeinden die ihnen zur Verfügung stehenden Steuerquellen voll ausgeschöpft haben. Diese Voraussetzungen können nicht als erfüllt angesehen werden, wenn die betreffende Gemeinde eine Senkung der Realsteuerschläge oder Gemeindefürsorge vorgenommen hat, oder wenn sie die Bürgersteuer nicht mit einem Zuschlag von mindestens 200 Prozent erhebt.

Das Reich hat bekanntlich zunächst 589 Mill. RM als Reichshilfe für die Zeit vom 1. Juni 1932 bis 31. März 1933 bereitgestellt, die in gleichen Monatsraten ausgeschüttet werden. Hiervon entfallen auf Sachsen 18.554 v. H. = 98.844.200 RM im Jahre. Von diesem Betrag werden nach Abzug von 10 v. H. (Reichs-sondermittel) 88.710.000 RM schiffelndig ausgeschüttet sein. Im Juni 1933 wurden in Sachsen nach Abzug von 10 v. H. schiffelndig verteilt 5.214.500 Reichsmark.

Die sogenannte „Landeshilfe“ wird wie im Vorjahre aus dem aus Mitteln der Aufwertungssteuer gebildeten Ausgleichsfonds verteilt, dem 11,4 v. H. des Aufwertungssteueraufkommens zufließen. Ob die für den Fonds veranschlagte Jahreseinnahme von 12 Mill. RM tatsächlich erzielt werden wird, erscheint bei dem ungenügenden Eingang der Steuern zweifelhaft. Es ist daher auch fraglich, ob, wie es vorgesehen war, monatlich 1 Million RM ausgeschüttet werden können.

**Ein Eisenbahnzug in der Wandschule überfallen**  
Dresden, 18. Juli. Auf der westmännischen Bahnlinie wurde ein Eisenbahnzug von Banditen geplündert. Mehrere Passagiere wurden geblutet. Ein Kavallerieregiment hat sich den Aufständischen angeschlossen, andere Regimenter weigern sich, gegen die Chinesen zu kämpfen.

**Den Kameraden erschossen**  
Dresden, 17. Juli. Im Sonnabendabend ereignete sich in der hiesigen Dampflokwerkstatt ein bedauerlicher Unglücksfall. Der Kraftwagenführer Willi Schöne untersuchte im Beisein seines Kameraden, des Motorengehilfen Arthur Scharr, einen Kessel. Schöne glaubte, daß der Kessel leer sei, was er bei mehrmaligem Abdrücken oftmals bestätigt zu finden schien. Dem läßt sich aber doch ein Schuß und traf den Motorengehilfen S. in die rechte Brustseite, wobei die Lunge schwer verletzt wurde. Der sofort herbeigerufene Arzt konnte leider nur den Tod feststellen. Schöne wurde nach der Tat verhaftet und dem Amtsgerichtsgefängnis zugeführt.

**Unglaublicher Banditenreichtum**  
Berlin, 17. Juli. Am Sonntagmorgen spielte sich in Berlin ein unglaublicher Banditenreichtum ab. Ein polnischer Schneidermeister namens Grünberg, der seit einiger Zeit in Berlin-Neukölln wohnt, wurde gegen 5 Uhr morgens von falschen Kriminalbeamten mit vorgeschalteter Wache gezwungen, seine sämtlichen Ersparnisse in Höhe von rund 4000 Mark herauszugeben und wurde dann in einem geheimnisvollen Auto als „Polizeiangehöriger“ entführt. In der Umgebung Berlins wurde er dann an einsamer Stelle abgesetzt, niedergeschlagen und in schwerverletztem Zustand verlassen. Die Verletzten sind unerkannt entkommen. Gegen 7 Uhr erwachte dann Grünberg aus der Bewusstlosigkeit und schleppte sich an den Straßensaum, von wo ihn ein Auto nach der nächsten Gastwirtschaft brachte, wo er ärztliche Hilfe erhielt. Das Berliner Kausdegenrat hat durch einen großen Haufen von Beamten die Suche nach den Banditen aufgenommen.

## Aus Sachsen

**Die Durchführung der diesjährigen Verfassungsfeier**  
Dresden. Das Gesamtministerium hat für den Verfassungstag vom 11. August 1932 angeordnet, daß die staatlichen Dienstgebäude und die im wesentlichen aus Staatsmitteln unterhaltenen Stiftungsgebäude am 11. August in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen haben. Die Gemeindebehörden sind angewiesen worden, auf eine entsprechende Beflaggung der übrigen öffentlichen und privaten Gebäude hinzuwirken. Die Staats- und Gemeindebehörden im Lande sind aufgefordert worden, würdige, schlichte Verfassungsfeiern in der bisher üblichen Weise zu veranstalten. In den Orten, die Sitz mehrerer Behörden sind, haben sich die Vorstände dieser Behörden gegenseitig ins Benehmen zu setzen, um möglichst gemeinsam Vorkehrungen für eine würdige äußere Bestattung der Feier zu treffen. Zu den Feiern sind, soweit möglich, Vertreter aller Berufsvereinigungen, insbesondere die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Industrie- und Handelskammern, die Gewerkschaften, die Landwirtschaftskammern und ihre Kreisdirektionen, die Innungen sowie die Beamten- und Angestelltenverbände einzuladen. Bei den staatlichen Dienststellen ist der Dienst am Verfassungstage wie an Sonntagen zu regeln.

**Sachsen und die Konferenz der Ernährungsminister in München**  
Dresden. An der Konferenz der Ernährungsminister der Länder, die vom Reichsernährungsminister für nächsten Dienstag nach München einberufen worden ist, wird für Sachsen der Wirtschafts- und Finanzminister Dr. Hedrich teilnehmen. Er wird von Ministerialrat Dr. v. Wendt aus dem Wirtschaftsministerium begleitet werden.

**Sturm im Elbtal**  
Dresden. Der am Sonntag im ganzen Elbtal zeitweise herrschende heftige Sturm machte der Raftschiffahrt schwer zu schaffen. Am Struppenbach sowie bei Reichen, Vogelgesang und Pirna mußten mehrere auf der Talfahrt befindliche Zillen längere Zeit vor Anker gehen, um nicht vom Wind quergebückt zu werden. An der Marienbrücke in Dresden fuhr am Sonntagmittag ein Elbkanu, der durch den starken Wind aus der Fahrerin gedrückt worden war, gegen einen Brückenpfeiler, wobei der zu der Zille gehörige sog. kleine Kahn erheblich beschädigt wurde. Am Wildberg in Kötzschenbroda mußten ebenfalls mehrere Kanus, um nicht zu havariieren, Anker werfen. In der Nähe der Dampfschiffhaltestelle Pillnitz kenterte infolge des Sturmes ein mit einem Segel versehenes Paddelboot. Der Fahrer konnte sich zwar an Land retten und auch das Boot konnte geborgen werden, doch sind fast alle in dem Boot befindlichen Gegenstände, darunter ein Geldbeutel mit 20 RM Inhalt, untergegangen.

**Kirchliche Nothilfe 1931/32**  
Dresden. Der Gesamtverband der Inneren Mission, der im Auftrag des Ev.-luth. Landeskonferenziums eine Erhebung über die kirchliche Nothilfe des vergangenen Winters veranstaltet hat, hat nunmehr einen umfangreichen Bericht vorgelegt, aus dem hervorgeht, daß die von der kirchlichen Nothilfe veranstalteten Sammlungen in vielen Gemeinden ein recht beträchtliches Ergebnis erzielt haben. Nach den vorliegenden Berichten, die sich auf etwa zwei Drittel der sächsischen Kirchengemeinden erstrecken, sind im ganzen an Barspenden 578.443 RM gesammelt worden. Hierzu kommen noch Sachspenden im Werte von fast 340.000 RM. Zur Instandsetzung der gespendeten Kleidungsstücke wurden zahlreiche Näh- und Nähmaschinen eingekauft. Von den Geldspenden wurden etwa 138.000 RM zu Barunterstützungen und etwa 103.000 RM zur Verteilung von Lebensmittel, Heizmaterialien usw. verwandt. Ferner wurden fast 100 Kurse und Heimgemeinschaften für Erwerbslose veranstaltet, die insbesondere der beruflichen Weiterbildung dienen.

## Amtliche Anzeigen.

Es sollen öffentlich gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden:  
Mittwoch, den 20. Juli 1932, vorm. 9 Uhr im gerichtlichen Versteigerungsraum: 1 Kredenz, Sofa, 1 Spiegel mit Tisch, 1 Vertikow, 1 Schrankgrammophon, 1 Kettbaum, 1 Radioapparat, 1 Posten Pfauen, Reihzeuge, je 2 Bände Voccaccio und Sang u. Klang, Durchschlagpapier, 1 Posten Damen- und Herrenfrisuren und Textilwaren, 1 Tafelwagen, 1 Posten Wein, Branntwein und Milch, 1 Pöttefaß.  
Am gleichen Tage, vorm. 10 Uhr in Abntz. Sammelort der Dieter Kaffee Georgi: 1 Nähmaschine, 1 Füllosen, 1 Regestuhl.  
Am gleichen Tage, vorm. 11 Uhr in Affalter. Sammelort der Dieter Gasthaus „Poland“: 1 Sofa, 1 Spiegel mit Stufe, 1 Ausziehtisch, 2 Schreibstischchen, 2 Stühle.  
Freitag, den 22. Juli, vorm. 9 Uhr im gerichtlichen Versteigerungsraum: 1 Kleiderschrank, 1 Ausziehtisch, 2 Stühle, 1 Posten Lebensmittel, Gewürz und Puzmittel, 1 Warenregal, 1 Warendschrank, 1 Regalaufsatz, Holzschuhe und Pantoffeln, Peitschenriemen, 2 Mäpfe.  
Der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Aue.

## Schutz der Ernte

Mit Rücksicht auf die stark überhand nehmenden Diebstahl- und Beschädigungen wird bis zur Beendigung der diesjährigen Ernte jedes nichtberechtigte Betreten der Straßen außerhalb der öffentlichen Wege und Straßen in der Zeit von 18 Uhr bis 8 Uhr und von 12 bis 14 Uhr verboten. Das Betreten wird als ein unbefugtes angesehen, wenn es nicht durch dringliche Geschäfte gerechtfertigt ist.  
Die Gendarmerie, die örtlichen Polizeibehörden und die von den Ortsbehörden etwa bestellten oder von der Amtshauptmannschaft verpflichteten Hufschützen erhalten hiermit strenge Anweisung, jeden Zuwiderhandlungsfall unaufschieblich zur Anzeige zu bringen.  
Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach § 368 Stff. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 18 Stff. 1 des Sächsischen Forst- und Feldstrafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 60 RM oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.  
Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und die Stadträte in Eisenhof, Böhmitz, Reußbühl und Schneberg, den 14. Juli 1932.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: O. R. Treichel, für den Anzeigenteil: Carl Schieb. — Druck und Verlag: Auer Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H. Aue



Gemütlicher Genuss

**ULTRA**  
ZIRINI-ZIGARETTEN  
3 1/3 PFG



Jetzt mit Spielkarten-Bilago  
Sammeln Sie die Scherke, bald haben Sie ein ganzes Kartenspiel.